

BVGer F-62/2025 vom 21. Januar 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-62_2025

FR: TAF F-62/2025 du 21 janvier 2025

IT: TAF F-62/2025 del 21 gennaio 2025

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG) und die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Das Gericht entscheidet über diese endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG), wobei der Entscheid in deutscher Sprache ergeht (Art. 33a Abs. 2 VwVG).

E. 2.1

Die Vorinstanz hat korrekt erwogen, dass gemäss den Bestimmungen der Dublin-III-VO grundsätzlich Kroatien für die Behandlung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers zuständig ist, dass das dortige Asylsystem rechtsprechungsgemäss keine systemischen Mängel aufweist, aufgrund derer die Zuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO auf die Schweiz überginge, und dass vorliegend keine völkerrechtlichen Vollzugshindernisse ersichtlich sind, welche die Schweiz zu einem Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO verpflichten würden. Dabei hat sie namentlich die Vorbringen des Beschwerdeführers im Hinblick auf die Erlebnisse in Kroatien berücksichtigt und juristisch korrekt gewürdigt. Weiter ist in der angefochtenen Verfügung zu Recht festgestellt worden, dass gemäss Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO nur Ehegatten, nicht verheiratete, dauerhafte Partner und minderjährige Kinder als Familienangehörige gelten und sich damit aus der Anwesenheit der Verwandten des Beschwerdeführers in der Schweiz nichts ableiten lässt. Das SEM ist demnach zutreffend in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten und hat in Anwendung von Art. 44 AsylG dessen Wegweisung nach Kroatien angeordnet. Zur näheren Begründung wird auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen. Soweit sich der Beschwerdeführer auf Rechtsmittelbegehren erneut zu seinen Erlebnissen in Kroatien äussert und zusammenfassend geltend macht, er sei dort misshandelt, gestossen, gedemütigt und unter ungenügenden Umständen untergebracht worden, so vermögen diese Vorbringen an der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz nichts zu ändern.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer macht rechtsmittelweise weiter geltend, er habe kein Asylgesuch in Kroatien gestellt und sei zur Abgabe der Fingerabdrücke gezwungen worden. Dazu ist festzuhalten, dass er gemäss Fingerabdruck-Datenbank am 20. November 2024 in Kroatien daktyloskopisch erfasst wurde und an diesem Tag dort ein Asylgesuch stellte. Dies erweist sich - unbenommen seiner angeblich fehlenden Absicht, dort ein Asylgesuch einzureichen - als zuständigkeitsbegründend. Die Abnahme der Fingerabdrücke von illegal einreisenden Ausländerinnen und Ausländern stützt sich im Übrigen auf Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Eurodac-Verordnung) und erweist sich folglich als legitim (vgl. Urteil des BVGer F-531/2021 vom 4. Januar 2024 E. 4.3). Die Dublin-III-VO gewährt den Antragstellenden denn auch kein Wahlrecht hinsichtlich des Mitgliedstaates, der ihre Anträge prüfen soll (vgl. BVGE 2010/45 E. 8.3).

E. 2.3

In seiner Rechtsmitteleingabe wendet der Beschwerdeführer überdies ein, sein Gesundheitszustand habe sich nicht verbessert; allerdings wurden weder im vorinstanzlichen Verfahren noch im Beschwerdeverfahren medizinische Akten eingereicht. In diesem Sinne ging das SEM zu Recht nicht von einer medizinischen Notlage aus. Kroatien verfügt schliesslich über eine ausreichende medizinische Infrastruktur (statt vieler: Urteil des BVGer F-4895/2024 vom 12. August 2024 E. 5.6).

E. 3

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 4

Mit vorliegendem Urteil fällt der am 6. Januar 2025 angeordnete Vollzugsstopp dahin.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerde-führer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.